

Stellungnahme der Gustav Stresemann Stiftung e.V.

Freiheit der Meinungsäußerung muss vor Blasphemiegesetzen und anderen Einschränkungen geschützt werden

Im Juni 2013 verabschiedete das Europäische Parlament eine Resolution über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt. Dort wurde eindeutig festgestellt:

„Das Europäische Parlament [...] ist sich der Tatsache bewusst, dass Journalisten unter dem Vorwand der Diffamierung, Blasphemie und Verleumdung [...] inhaftiert oder einer Zensur unterworfen werden und die freie Meinungsäußerung auf diese Weise unterbunden wird“.¹

Am gleichen Tag empfahl das Europäische Parlament dem Rat für den Entwurf von Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit:

„Die EU [...] sollte entschieden jedem Versuch entgegenreten, der darauf abzielt, die freie Meinungsäußerung in religiösen Angelegenheiten beispielsweise durch Blasphemie-Gesetze zu kriminalisieren.“²

Tatsächlich ist die Meinungsäußerungsfreiheit eines der wichtigsten Grund- und Menschenrechte überhaupt. Denn die Freiheit, sich ohne staatliche Eingriffe zu informieren und seine Meinung zu äußern, stellt für viele andere Freiheiten die Grundlage dar. Es kann also keinesfalls darum gehen, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit in irgendeine Art von Gleichgewicht zu bringen. Kein Gläubiger wird durch Kritik an seiner Religion oder Weltanschauung in seinem Bekenntnis- und Ausübungsrecht behindert.

¹ Europäisches Parlament (2013b): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt (2011/2081(INI)), online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0274&language=DE&ring=A7-2013-0176>, zuletzt geprüft am 25.06.2013.

² Europäisches Parlament (2013a): Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2013 an den Rat zu dem Entwurf von Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (2013/2082(INI)), online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0279&language=DE&ring=A7-2013-0203>, zuletzt geprüft am 25.06.2013.

Empfehlungen

Deswegen empfiehlt die STRESEMANN STIFTUNG der OSZE und den teilnehmenden Staaten bei Commitments und rechtlichen Regulierungen zu beachten:

Ohne Meinungsfreiheit,

1. gäbe es keine freie Presse, da jede regierungskritische oder von der vorherrschenden Ideologie abweichende Publikation mit Sanktionen belegt oder verboten würde;
2. gäbe es keine Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften jenseits der vorherrschenden oder Staats-Religion, womöglich herrschte sogar ein generelles Bekenntnisverbot, um unerwünschte Meinungsäußerungen über die Beschaffenheit der Welt zu unterbinden;
3. gäbe es keine echte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, da anders denkende Individuen und Gruppen weder zu Treffen aufrufen könnten noch das Recht hätten, entsprechende Informationen zu empfangen, sobald diese der „offiziellen Linie“ widersprechen;
4. gäbe es keine freie Forschung und Wissenschaft, da missliebige Forschungsvorhaben und -ergebnisse nicht durchgeführt und publiziert werden dürften;
5. gäbe es keine Kunstfreiheit, da zum Beispiel kritische Karikaturen verboten oder Werke beispielsweise als „entartet“ oder „blasphemisch“ eingestuft würden.

Felix Strüning

Geschäftsführer

Die ausführliche Darstellung dieses Sachverhalts findet sich in:

- *Felix Strüning (2013): Menschenrecht Meinungsfreiheit. Wie islamische Akteure unsere Grundrechte bedrohen.*
- *Felix Strüning (2013): Freedom of Speech is a Human Right. How Islamic Organizations Are Threatening Our Basic Rights.*